20383.4-UK

Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2003 Nr. VI.9 – 5 S 4020 – PRA.13449

1. Arten der Praktika

Gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) hat jeder Bewerber für das Lehramt an Gymnasien folgende Praktika abzuleisten:

- a) ein Orientierungspraktikum,
- b) ein Betriebspraktikum,
- c) ein schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum, das sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischen Schwerpunkt bezieht,
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem der gewählten vertieft studierten Fächer, das nicht ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist. Bei Fächerverbindungen mit Biologie, Chemie oder Physik ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in diesem Fach durchzuführen.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

In den Praktika soll einerseits frühzeitig in die Schulpraxis des Gymnasiums und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer eingeführt werden und andererseits auch ein gründlicher Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule gewonnen werden. Dabei sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen zu betreiben und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Im Einzelnen gelten für die Aufgaben und Studienziele die Bestimmungen des § 38 Abs. 3 LPO I.

Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind.

3. Praktikumsämter

Zur Organisation des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums für das Lehramt an Gymnasien sind bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern Praktikumsämter eingerichtet. Es sind dies im Einzelnen

für die Universität Augsburg:

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragen für die Gymnasien in Schwaben Hallstraße 10 86150 Augsburg

- für die Universität Bamberg und die Universität Bayreuth:

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberfranken Gymnasiumsplatz 4–6

95028 Hof

- für die Katholische Universität Eichstätt:

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West

Wackersberger Straße 59

81371 München

- für die Universität München und die Technische Universität München:

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost

Beetzstraße 4

81679 München

beziehungsweise

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West

Wackersberger Straße 59

81371 München

- für die Universität Erlangen-Nürnberg:

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken Löbleinstraße 10

90409 Nürnberg

für die Universität Passau:

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Niederbayern Jürgen-Schumann-Straße $20\,$

84034 Landshut

für die Universität Regensburg:

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in der Oberpfalz Hans-Sachs-Straße 2

93049 Regensburg

für die Universität Würzburg:

das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Unterfranken Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg

4. Praktika

4.1 Betriebspraktikum

Die Studierenden aller Lehrämter haben ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von 8 Wochen abzuleisten; das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des Betriebspraktikums regelt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in einer gesonderten Bekanntmachung.

4.2 Orientierungspraktikum

Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen des Gymnasiums aus der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Neigung und Eignung für den angestrebten Beruf. Es soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und erstreckt sich über einen Zeitraum von drei bis vier Wochen, wobei ein Teil im Umfang von mindestens einer Woche an einem Gymnasium abzuleisten ist. Der andere Teil kann auch an einer Schule einer anderen Schulart oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des Orientierungspraktikums regelt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in einer gesonderten Bekanntmachung.

4.3. Schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum

4.3.1 Durchführung des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums

Das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum kann an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien in Bayern ("Praktikumsschule") abgeleistet werden. Bei Antritt des Praktikums legt der Praktikumsteilnehmer den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums bei der Praktikumsschule vor. Bei fehlendem Nachweis ist der Praktikumsteilnehmer zurückzuweisen.

Das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum ist in die vorlesungsfreie Zeit möglichst nach dem ersten, spätestens nach dem fünften Semester zu legen und umfasst zusammenhängend fünf Wochen mit etwa 80 besuchten Unterrichtsstunden. Von dieser Regelung kann das Praktikumsamt nach den jeweiligen Erfordernissen abweichen Wird die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten zwei- oder dreitägigen Einführungsveranstaltung gemäß § 38 Abs. 3 Nr.1 Buchst. b LPO I nachgewiesen, so werden zwei Tage mit insgesamt 8 besuchten Unterrichtsstunden auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

Während des Praktikums wird der Studierende in jedem seiner Fächer einer vom Leiter der Schule bestimmten Lehrkraft zugeteilt, die

- ihn als Hörer am Unterricht teilnehmen lässt,
- ihm Gelegenheit zu ersten Unterrichtsversuchen gibt
- ihm bei der Erreichung der in § 38 Abs. 3 Nr. 3 LPO I genannten Aufgaben und Studienzielen behilflich ist und
- am Ende des Praktikums mit dem Studierenden ein Beratungsgespräch führt, das dem Studierenden helfen soll, seine Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.

4.3.2 Meldung zum schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikum

Zur Ableistung des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums wendet sich der Studierende an das für die gewünschte Praktikumsschule zuständige Praktikumsamt. Die Meldung muss dem Praktikumsamt bis spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Praktikums vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumsschule; Ortswünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

5. Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

5.1 Durchführung des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann an den von den Praktikumsämtern zu diesem Zweck den einzelnen Hochschulen benannten Gymnasien absolviert werden und soll nach Möglichkeit während des fünften, sechsten oder siebten Semesters stattfinden. Es ist innerhalb eines Semesters abzuleisten, findet einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung. Es bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, bezieht sich das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auf das experimentelle Fach.

Es soll, was den Unterricht in wenigstens einer Klasse anbelangt, in Zusammenhang mit einer vom Studierenden im selben Semester besuchten fachdidaktischen Lehrveranstaltung stehen; dabei sind folgende Organisationsformen möglich:

- a) Die Studierenden nehmen an der Praktikumsschule am Unterricht einer vom Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung in dem betreffenden Fach übernommenen Klasse teil.
- b) Die Studierenden besuchen den Unterricht einer auf Vorschlag des Leiters der Schule vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder in dessen Auftrag vom zuständigen Ministerialbeauftragten ernannten Praktikumslehrkraft.

Die Zahl der Teilnehmer am einzelnen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum soll nicht mehr als sechs betragen. Während des Praktikums hat gemäß der Organisationsform nach Nummer 5.1 Buchst. a der Dozent oder gemäß der Organisationsform nach Nummer 5.1 Buchst. b die Praktikumslehrkraft den Studierenden

- als Hörer am Unterricht teilnehmen zu lassen,
- Gelegenheit zu eigenen Unterrichtsversuchen zu geben,
- bei der Erreichung der in § 38 Abs. 3 Nr. 3 LPO I genannten Aufgaben und Studienzielen behilflich zu sein,
- bei der Unterrichtsvorbereitung zu unterstützen und zu eigenen Lehrversuchen sowie deren Reflexion anzuleiten.

5.2 Meldung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum

Zur Ableistung des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums gemäß der Organisationsform nach Nummer 5.1 Buchst. a wendet sich der Studierende an den Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung, Zur Ableistung des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums gemäß der Organisationsform nach Nummer 5.1 Buchst. b wendet sich der Studierende unter Angabe der begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung an das für die Gymnasien des Hochschulorts zuständige Praktikumsamt.

Die Meldung für ein Praktikum im jeweils kommenden Schuljahr soll dem Praktikumsamt bis spätestens 30. April vorliegen.

Soweit sich zu einer bestimmten fachdidaktischen Lehrveranstaltung mehr Bewerber melden als Praktikumsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen.

6. Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praktikumsamt

Die bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern eingerichteten Praktikumsämter fördern die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Praktikumsschulen:

- a) Sie vermitteln dem Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung auf Antrag i. d. R. für die Dauer eines Schuljahres eine geeignete Praktikumsklasse, die von diesem verantwortlich geführt wird. Ein diesbezüglicher Antrag ist für das jeweils kommende Schuljahr bis spätestens 30. April an das Praktikumsamt zu richten.
- b) Sie stellen sicher, dass an den Praktikumsschulen für die von den Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen für das Praktikum als geeignet gemeldeten begleitenden Lehrveranstaltungen entsprechende Stundenpläne erstellt werden. Für die rechtzeitige Planung des Einsatzes der Praktikumslehrkraft ist es erforderlich, dass die Meldungen über die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen für das jeweils kommende Schuljahr dem Praktikumsamt bereits bis 30. April unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl vorliegen.

c) Sie vermitteln zum Zweck der Abstimmung von fachdidaktischer Lehrveranstaltung und studienbegleitendem fachdidaktischen Praktikum sowie zum Zweck des Erfahrungsaustauschs Kontaktveranstaltungen (z. B. Vorbesprechung vor Beginn beziehungsweise Ergebnisbesprechung nach Abschluss des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums) zwischen den Praktikumslehrkräften und den Dozenten der fachdidaktischen und der schulpädagogischen Lehrveranstaltungen.

Unbeschadet vorstehender organisatorischer Festlegungen besteht die Möglichkeit, dass sich Fachdidaktiker und Praktikumslehrkräfte gegenseitig zu ihren Veranstaltungen einladen.

7. Gemeinsame Bestimmungen für die Praktika

Der an Gymnasien im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für diese Schulart geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Studierenden unterstehen während der Ableistung der Praktika den Weisungen des Schulleiters und der Praktikumslehrkraft.

Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmer gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben. Die Praktikumsteilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergeben, zu belehren. [§ 35 IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082), und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBl I 2002 S. 279)]. Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter

http://www.rki.de/INFEKT/IFSG/BELEHRUNG/IFSG35BELEHRUNG.PDF abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikumsteilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelung der GemBek und des IfSG.

Während der Ableistung des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die er durch seine Praktikumstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zufügt. Dazu kann der Abschluss einer private Haftpflichtversicherung ratsam sein.

8. Bescheinigungen über die Praktika

Die Schule stellt dem Praktikumsteilnehmer nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Praktikums eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 1 beziehungsweise Anlage 2 aus.

9. Ersatz durch andere Praktika

- 9.1 Die Praktika gemäß Nummer Nr. 1 Buchst. a, c und d können ersetzt werden durch eine die gesamte Ausbildungszeit innerhalb eines Schuljahres umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule, in der Regel im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes. Ein entsprechender, vom Leiter der ausländischen Schule ausgestellter Nachweis ist vorzulegen.
- 9.2 Als Ersatz für die in Nummer Nr. 1 Buchst. a, c und d genannten Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den in § 38 Abs. 3 LPO I aufgeführten Bestimmungen genügen.
- 9.3 Anträge auf Anerkennung von Praktika sind an das zuständige Praktikumsamt zu richten. Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist in diesem Fall an Stelle der Bescheinigung der außerbayerischen Schule die Bestätigung des Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.

10. Sonstige Praktika

- 10.1 Die Ableistung des Praktikums gemäß § 88 Abs. 8 Nr. 4 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.
- 10.2 Für die Ableistung des kaufmännischen Praktikums gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 9 LPO I gilt Folgendes:

Das Praktikum kann in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden. Dabei können auch zwei beziehungsweise drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden. Das Praktikum ist grundsätzlich an Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sind. Vom Studierenden ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist es, eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen, vorzulegen.

Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben (ganz oder teilweise) als Ersatz für das kaufmännische Praktikum anerkannt werden. Auf vorherigen Antrag beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus können auch Auslandspraktika im Umfang von bis zu drei Monaten auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden, sofern der vorgesehene Betrieb nach Art und Einrichtung geeignet ist, Einblick in relevante Bereiche der wirtschaftlichen und rechtlichen Praxis des Gastlandes zu geben.

10.3 Die Ableistung der Praktika gemäß den §§ 108 und 109 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft; sie wird erstmals angewandt für Prüfungsteilnehmer, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2002/2003 aufnehmen. Mit Ablauf des 28. Februar 2003 tritt die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 4. Januar 1993 (KWMBl I S. 38), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1997 (KWMBl I S. 400) außer Kraft; sie wird aber noch angewandt für Prüfungsteilnehmer, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2003 aufgenommen haben.

Anlage 1
(Name und Ort der Schule)
Bescheinigung
über das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum
(gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LPO I)
Herr/Frau
(Vorname, Familienname)

das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2003 über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBl I S. GGG), erfolgreich abgeleistet. Der Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2003 über die Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBl I S. **OOO**) wurde vorgelegt.

geb. am....,

....., den

Betreuende Lehrkraft	Schulleiter/Schulleiterin
Das Beratungsgespräch wurde durchgeführt.	
Beratende Lehrkraft	Praktikumsteilnehmer

Anlage 2		
(Name und Ort der Schule)		
Bescheinigung über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LPO I)		
Herr/Frau		
(Vorname, Familienname)		
geb. am,		
hat im Winter-/Sommer-Semester		
das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2003 über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBl I S. GGG), erfolgreich abgeleistet.		
Begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltung:		

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit der Bescheinigung der Hochschule über den Besuch der genannten Lehrveranstaltung.

, den	
(Schulort)	
Praktikumslehrkraft	Schulle
(ggf. Dozentin/Dozent der fachdidaktischen Lehrveranstaltung)	

Schulleiter/Schulleiterinder

(Siegel)